

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Vorab per E-Mail: isabella.brunelli@sbfi.admin.ch

10. November 2015

Stellungnahme zur Revision des ETH-Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. September 2015 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur Revision des ETH-Gesetzes teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen gerne wir folgt Stellung.

Grundlegende Bemerkungen

Vor dem Hintergrund des an der ETH vorgesehenen zusätzlichen Bachelorstudiengangs in Medizin mit naturwissenschaftlich-technischem Schwerpunkt nehmen wir die geplante Revision des ETH-Gesetzes mit Zustimmung zur Kenntnis. Einige vorgeschlagene Änderungen im ETH-Gesetz erscheinen uns aber nicht geeignet, um die starke Rolle der ETH als internationale Spitzenuniversität zu halten und ihre damit verbundene positive Auswirkung auf die Schweiz, deren Innovationskraft und Wohlstand zu sichern. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, nochmals auf einen elementaren Punkt in der Hochschulpolitik aufmerksam zu machen, damit Hochschulen ihren wichtigen Beitrag zu einer innovativen und wohlhabenden Schweiz leisten können: **Hochschulen mit international hervorragender Qualität müssen zwingend über eine grösstmögliche Autonomie bezüglich Forschung, Lehre und Finanzierung verfügen.** Dazu gehören auch die ETH. Nur dann können sich Schweizer Hochschulen im internationalen Wettbewerb ganz vorne an der Spitze behaupten. In dieser Hinsicht beurteilen wir einige vorgeschlagene Änderungen im ETH-Gesetz kritisch und es ist uns ein Anliegen, Ihnen unsere Besorgnis im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Anpassungen darzulegen.

Eine Leistungsvereinbarung zwischen Parlament und Hochschule – wie sie bisher erfolgte – ist im Grundsatz transparenter und besser nachvollziehbar als eine Führung der Hochschule durch den Bundesrat. Auch lehnen wir eine Führung der ETH mittels „Strategischer Ziele“ ab. Aus unserer Sicht besteht damit die Gefahr der politischen Steuerung der operativen Aktivitäten der Hochschule, was

strikte abzulehnen ist. Im Folgenden unterbreiten wir Ihnen unsere Bemerkungen zu den konkreten Gesetzesartikeln bzw. den entsprechenden Änderungsvorschlägen.

Bemerkungen zu konkreten Gesetzesartikeln

Art. 16a, Überschrift und Abs. 1 und 2 – Zulassungsbeschränkungen

Im Zusammenhang mit dem erwähnten zusätzlichen Bachelorstudiengang in Medizin mit naturwissenschaftlich-technischem Schwerpunkt sind wir einverstanden, dass der ETH-Rat auf Antrag der Schulleitung Zulassungsbeschränkungen für alle Studierenden eines solchen Studienganges erlassen kann, der zur klinischen Ausbildung in Medizin vorbereitet. Wir unterstreichen aber, dass ein solcher Numerus Clausus für alle Studierenden sich explizit auf solche Studiengänge beschränken muss. Der in Abschnitt 1 vorgeschlagene generelle Möglichkeit der Zulassungsbeschränkung für ausländische Studierende durch den ETH-Rat – auf Antrag der Schulleitung – stimmen wir zu.

Art. 24, Überschrift und Abs. 4 – Zusammensetzung, Wahl und Abberufung

Grundsätzlich können wir der Möglichkeit zur Abberufung von ETH-Ratsmitgliedern zustimmen. Es sollten aber zwingend die Kriterien, die zu einer solchen Abberufung durch den Bundesrat führen können, formuliert werden. Es ist zu verhindern, dass der Bundesrat bei Kleinigkeiten mit der Abwahl aus dem ETH-Rat drohen kann.

Art. 25, Abs. 1, Bst. a – ETH-Rat bzw. Strategische Ziele des Bundesrats

Wie bereits unter den generellen Bemerkungen erwähnt, können wir dieser Anpassung nicht zustimmen. Wir erachten es nicht als zielführend, dass die ETH mittels strategischen Zielen vom Bundesrat geführt werden. Die Formulierung im bestehenden Gesetz, dass der ETH-Rat die Strategie des ETH-Bereichs im Rahmen des Leistungsauftrages bestimmt, erachten wir als zielführender. Keinesfalls sollen strategische Ziele für die ETH politisch definiert werden. Ein Leistungsauftrag der eidgenössischen Räte an die ETH ist transparenter, klarer nachzuvollziehen und zielführender. Es ist absolut zentral, der ETH keine inhaltlichen Vorgaben zu machen. Der Forschungsfreiheit und Autonomie der ETH ist absolute Priorität einzuräumen. Die entsprechenden Artikel bzw. Abschnitte sind zu streichen.

Art. 33 – Strategische Ziele

Wir anerkennen die Absicht, den ETH möglichst geeignete Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen zu wollen. Wir lehnen aber die Führung mittels strategischer Ziele ab. Darin sehen wir die Gefahr, dass der ETH-Schulleitung inhaltliche Vorgaben über Forschungsschwerpunkte oder zur Lehre gemacht werden – wie es auch in Art.33, Abs. 2 formuliert ist. Dies lehnen wir dezidiert ab. Hervorragende Hochschulen leisten dann einen wichtigen Beitrag zum Erfolg der Schweiz, wenn sie in Forschung, Lehre und Finanzierung autonom sind. Wie bereits unter dem Abschnitt „Generelle Bemerkungen“ sowie zu Art. 25 erwähnt, erachten wir eine Leistungsvereinbarung zwischen den eidgenössischen Räten und Hochschule als transparenter und zielführender als eine Führung der Hochschule durch den Bundesrat mittels „strategischer Ziele“. Die entsprechenden Artikel bzw. Abschnitte sind zu streichen. Im Übrigen wäre für uns auch der Vorschlag, neu die Möglichkeit zu schaffen, die Vorgaben an die ETH im Laufe der Geltungsdauer anzupassen, nicht nachvollziehbar.

Art. 33a – Umsetzung

Siehe obenstehende Bemerkungen zu Art. 33. Wir erachten eine Leistungsvereinbarung zwischen Parlament und Hochschule als transparenter und zielführender als eine Führung der Hochschule durch den Bundesrat mittels „strategischer Ziele“. Die entsprechenden Artikel bzw. Abschnitte sind zu streichen.

Art. 34 – Berichterstattung

Auch bezüglich Berichterstattung erachten wir es als zielführender, wenn die ETH in erster Linie den eidgenössischen Räten zur Rechenschaft verpflichtet sind.

Art. 34d, Abs. 2 und 2^{bis} – Studiengebühren

Die Vorgabe an die ETH, sozialverträgliche Studiengebühren zu erheben, erscheint uns nicht zweckmässig – insbesondere auch nicht für ausländische Studierende. Die ETH sollten die Möglichkeit haben, kostendeckende Studiengebühren zu erheben, die sozial mit einem grosszügig ausgelegten Unterstützungssystem (rückzahlbare Darlehen) abgedeckt sind. In diesem Zusammenhang pochen wir auf Kostenwahrheit und dem damit verbundenen wichtigen gesellschaftspolitischen Signal, dass ein Studium seitens Studierenden als Investition, und nicht als Konsum betrachtet wird. Entsprechend ist den ETH möglichst viel Spielraum beim Festlegen und Differenzieren der Studiengebühren zuzugestehen.

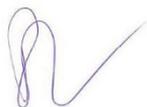
Art. 35a^{quater} – Tresorerie

Auch bezüglich Verwendung der liquiden Mittel sehen wir keinerlei Veranlassung, die Kompetenzen an die Eidgenössische Finanzverwaltung zu übertragen. Das eigenständige Verwalten der liquiden Mittel direkt an den Hochschulen ist wichtig. Entsprechend ist dieser neu geplante Abschnitt zu streichen.

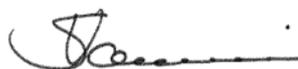
Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass sich die ETH mit dem ETH-Rat nicht wie ein Unternehmen mit Verwaltungsrat führen lassen. Die Forschungsfreiheit ist ohne Abstriche zu gewährleisten und jegliche politische Einflussnahme in Forschung und Lehre zu unterbinden. Die Autonomie der Schulen ist absolut zentral. Entsprechend sind Entscheide zur inhaltlichen Forschungs- und Lehrtätigkeit klar der Schulleitung zu überlassen. Die Führung der ETH über einen Leistungsauftrag des Parlaments an die ETH ist überdies transparenter und – da nicht durch inhaltlichen Vorgaben verzerrt – zielführender als eine Führung mittels strategischer Ziele durch den Bundesrat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Prof. Dr. Rudolf Minsch
Chefökonom, Stv. Vorsitzender der
Geschäftsleitung



Dr. Stefan Vannoni
Stv. Leiter allgemeine Wirtschaftspolitik &
Bildung